

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ZURICH PRIDE FESTIVAL" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein fördert und fordert die Akzeptanz der LGBTIQ-Lebensweise (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intergeschlechtlich, Queer) in der Öffentlichkeit und im Alltag. Um dies zu erreichen bezweckt der Verein die Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Demonstrationsumzugs in Zürich, eines Festivals sowie die Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit dem Zweck stehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen und politischen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

Im Weiteren können Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Spenden sowie allfällige Veranstaltungsbeiträge helfen, den Vereinszweck zu erfüllen.

## 4. Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

### a) Korperative Mitgliedschaft

Gemeinnützige Vereine aus der LGBTIQ-Community können korperative Mitglieder werden. Sie entrichten basierend auf der Zahl ihrer Aktivmitglieder folgenden Beitrag:

- bis 50 Aktivmitglieder CHF 100
- 50 bis 100 Aktivmitglieder CHF 200
- über 100 Aktivmitglieder CHF 300

b) *Einzelmitgliedschaft*

Jede andere natürliche oder juristische Person kann Einzelmitglied werden. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt maximal CHF 30 und für Organisationen, juristische Personen und andere Personengesellschaften CHF 100.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Grundangabe verweigert werden.

## 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt als korporatives und Einzelmitglied ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 6. Organe des Vereins

- a) *die Generalversammlung*
- b) *der Vorstand*
- c) *die Rechnungsrevision*

## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Anträge zu den Traktanden sind dem Präsidium bis zum Ablauf der Antragsfrist vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Darunter fallen insbesondere Anträge von Vereinsmitgliedern mit finanziellen Auswirkungen, welche den Betrag von CHF 5'000 übersteigen.

Um ein Stimmrecht an der Generalversammlung zu haben, muss der Mitgliedsbeitrag bezahlt sein.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzen die Mitglieder folgende Stimmen:

- a) Korporative Mitglieder (gemäss Art. 4 lit. a) haben basierend auf der Zahl ihrer Aktivmitglieder folgende Stimmrechte:
- bis 50 Aktivmitglieder 2 Stimmen
  - 50 bis 100 Aktivmitglieder 5 Stimmen
  - über 100 Aktivmitglieder 10 Stimmen
- b) Jedes Einzelmitglied verfügt über 1 Stimme.
- c) Organisationen, juristische Personen und andere Personengesellschaften (gem. Art. 4 lit. b) verfügen über 2 Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

## **8. Der Vorstand**

Im Vorstand soll die Geschlechtervielfalt angemessen abgebildet sein. Er besteht aus einem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und der Vorstand werden von der Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Generalversammlung eine angemessene Entschädigung ausrichten.

## **9. Die Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren\_innen, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht erstatten.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

## **11. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Eine weitere Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Stimmen an der Versammlung teilnimmt. Nimmt weniger als die Hälfte aller Stimmen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Vermögen ist in jedem Falle an steuerbefreite oder nicht steuerpflichtige, gemeinnützige Institutionen (Stiftungen, Vereine) mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die LGBTIQ-Projekte zum Hauptzweck haben. Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2021 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 23. Oktober 2021



Mentari Baumann  
Präsidentin



David Reichlin  
Vizepräsident